

Kritische Fragen zur Umsetzbarkeit der Minder-Initiative

zum Anlass der ShareCommService AG – 12. November 2012
PD Dr. iur. Stefan Knobloch, Rechtsanwalt bei Homburger

Inhaltsverzeichnis

1. Statistische Angaben
2. Grundlagen zur Volksinitiative
3. Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)
4. Jährliche Abstimmung über die Vergütungen
5. Fazit

Statistische Angaben

- Anzahl Aktiengesellschaften | GmbH (Stand: 1.1.2012): ca. 327'000
- Anzahl kotierter CH-Gesellschaften SIX (Stand: 19.10.2012): 241
- Erfasste Aktiengesellschaften | GmbH: 0.074%
- Betroffene Personen (Annahme: 7 VRs und 7 GLs | Gesellschaft)
 - Ca. 3'374 VRs und GLs
- Konsultativabstimmungen 2012 (Quelle: Ethos)
 - 49% von 100 untersuchten Unternehmen
 - 100% Gutheissung (Ø 85,6% Gutheissung | 14.4% Ablehnung)
- Anzahl Stunden Parlamentarier | Verwaltung?

Inhaltsverzeichnis

1. Statistische Angaben
2. Grundlagen zur Volksinitiative
3. Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)
4. Jährliche Abstimmung über die Vergütungen
5. Fazit

Grundlagen zur Volksinitiative

Volksinitiative auf Bundesebene

- ausschliesslich Verfassungsänderungen (also nicht etwa OR) (Art. 138 f. BV)
- Form: "ausgearbeiteter Entwurf" oder "allgemeine Anregung" (Art. 139 BV)
- ausgearbeiteter Entwurf: Keine Abänderung des Initiativtextes möglich
- limitierte Kontrolle durch Bundesversammlung (Art. 139 Abs. 3 BV) – keine Kontrolle durch (Verfassungs-)Gericht
- direkter Gegenentwurf (Verfassung) | indirekter Gegenentwurf (Gesetz)
- Rückzug der Initiative: I.c. bis Festsetzung Volksabstimmung durch Bundesrat (Art. 73 Abs. 2 BPR)
- Frist bis zur Abstimmung (i.c. eingereicht: 26. Februar 2008)
 - 30 Monate (plus maximal zwei Jahre) für Empfehlung durch Bundesversammlung (also 4 ½ Jahre) (Art. 100 | 105 ParlG)
 - 10 Monate nach Empfehlung bzw. Fristablauf Abstimmung (Art. 106 ParlG i.V.m. Art. 75a BPR)

Grundlagen zur Volksinitiative

Massgebendes Recht für das Bundesgericht

- Vorrang der Bundesgesetze und des Völkerrechts gegenüber der Bundesverfassung – Art. 190 BV:

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Umsetzung Volksinitiative auf Bundesebene

- U.a. Änderung des Obligationenrechts (regelt auch die Aktiengesellschaft)

Inhaltsverzeichnis

1. Statistische Angaben
2. Grundlagen zur Volksinitiative
3. Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)
4. Jährliche Abstimmung über die Vergütungen
5. Fazit

Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)

Anwendungsbereich

- Schweizer Aktiengesellschaften, die
 - in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind
- nicht: ausländische Gesellschaften, die in der Schweiz kotiert sind

Forderungen (Zusammenfassung)

- jährliche Abstimmung der GV betr. Gesamtvergütung VR, GL und Beiräte
- jährliche Wahl durch GV von VRP, Mitglieder VR, Mitglieder Vergütungsausschuss und unabhängigem Stimmrechtsvertreter
- PKs stimmen im Interesse der Versicherten und legen Abstimmungsverhalten offen
- elektronische Fernabstimmung bei der GV
- Keine Organ- und Depotvertretung
- Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigungen

Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)

Forts. Forderungen (Zusammenfassung)

- Organmitglieder erhalten keine Vorauszahlungen und keine Prämien bei Unternehmenskäufen | Unternehmensverkäufen
- Organmitglieder dürfen keine Entschädigungen von anderen Gruppengesellschaften beziehen
- Statuten regeln bezüglich Organmitgliedern: Höhe der Kredite, Darlehen, Renten Erfolgs- und Beteiligungspläne und VR-Mandate bei Dritten
- Statuten regeln bezüglich Geschäftsleitungsmitgliedern: Dauer Arbeitsvertrag
- Strafbestimmung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre und Geldstrafe bis 6 Jahresvergütungen

Inhaltsverzeichnis

1. Statistische Angaben
2. Grundlagen zur Volksinitiative
3. Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)
4. Jährliche Abstimmung über die Vergütungen
5. Fazit

Jährliche Abstimmung über die Vergütung

Massgebender Initiativtext (Art. 95 Abs. 3 lit. a. Satz 1 nBV)

Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab.

Art. 95 Abs. 3 lit. c. nBV hält fest, dass die Statuten die Erfolgs- und Beteiligungspläne regeln müssen

Zusammenfassung

- jährliche Abstimmung
- Gesamtvergütung
- unklar: Gesamtvergütung VR, GL und Beirat zusammen oder je einzeln
- unklar: Gesamtvergütung für abgelaufenes oder laufendes Jahr

Jährliche Abstimmung über die Vergütung

Generalversammlung | Anträge

- Antrag VR
 - „Es sei eine Grundvergütung im Maximalbetrag von CHF 10 Mio. zu genehmigen.“
- Bei Gegenanträgen
 - Abstimmung über den Antrag des VR, bei Ablehnung sodann der jeweils am nächsten liegende Antrag

Rechtsfragen Generalversammlung

- Ablehnung des Antrags des VR ohne Gegenvorschlag
 - Darf der VR einen neuen Antrag stellen (z.B. CHF 9'999'999)?
 - Abhilfe gegen Nullrunden?
- Beschluss GV im Widerspruch zu den Statuten (Erfolgs- und Beteiligungsplan)
 - GV-Beschluss ist anfechtbar, weil Statutenverstoss
 - Freiheitsstrafe für Aktionäre?

Inhaltsverzeichnis

1. Statistische Angaben
2. Grundlagen zur Volksinitiative
3. Anwendungsbereich | Forderungen (Übersicht)
4. Jährliche Abstimmung über die Vergütungen
5. Fazit

Fazit

	24 Forderungen gemäss Initiativkomitee	Umsetzung
1.	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates	Problematisch
2.	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung	Kaum möglich
3.	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates	Problematisch
4.	Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	Problemlos
5.	Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten	Problemlos
6.	Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	Problemlos
7.	Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	Problemlos
8.	Keine Organstimmrechtsvertretung	Problemlos
9.	Keine Depotstimmrechtsvertretung	Problemlos
10.	Elektronische Fernabstimmung	Zur Zeit kaum möglich
11.	Stimmzwang der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten	Problemlos
12.	Transparenz der Pensionskasse: Offenlegung, wie sie gestimmt haben	Problemlos

Fazit

	24 Forderungen gemäss Initiativkomitee	Umsetzung
13.	Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder	Problematisch
14.	Statuten: Anzahl externer Mandate der VR- und GL-Mitglieder	Problematisch
15.	Statuten: Höhe der Renten der VR- und GL-Mitglieder	Kaum möglich
16.	Statuten: Höhe der Kredite der VR- und GL-Mitglieder	Problematisch
17.	Statuten: Höhe der Darlehen der VR- und GL-Mitglieder	Problemlos
18.	Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder	Problemlos
19.	Keine Abgangs- oder andere Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt	Problemlos
20.	Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder	Problemlos
21.	Keine Prämien bei Firmenkäufen und –verkäufen an VR- und GL-Mitglieder	Problemlos
22.	Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder	Problematisch
23.	Keine Delegation der Gesellschaftsführung an eine andere Firma	Problemlos
24.	Strafbestimmung: Freiheitsstrafe (bis 3 Jahre) und Geldstrafe (bis 6 Jahresvergütungen)	Kaum möglich

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Stefan Knobloch

stefan.knobloch@homburger.ch

T +41 43 222 10 00

Homburger AG

Prime Tower

Hardstrasse 201 | CH-8005 Zürich

Postfach 314 | CH-8037 Zürich

www.homburger.ch